

gerichtet ist, die genauen Orte, die für Abfallbeseitigungsflächen vorgesehen sind, auf einer geographischen Karte einzutragen oder hinreichend genaue Kriterien zur Bestimmung dieser Orte aufzustellen haben, damit die zuständige Behörde, die mit einer Genehmigung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie betraut ist, feststellen kann, ob die Fläche oder die Anlage sich in den von dem Plan vorgesehenen Bewirtschaftungsrahmen einfügt?

2. Verwehrt es Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 9 oder einer anderen Bestimmung dieser Richtlinie, einem Mitgliedstaat, der innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Abfallbewirtschaftungsplan über „geeignete Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen“ erstellt hat, individuelle Genehmigungen zum Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen und Deponien zu erteilen?
3. Bedeutet Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 in der durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung, dass der Plan oder die Pläne über insbesondere „geeignete Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen“ bis spätestens zum 1. April 1993 zu erstellen ist oder sind oder bedeutet er, dass er oder sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erstellen ist oder sind, die über die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hinausgehen kann?

(¹) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

(²) ABl. C 78 vom 28.3.1991, S. 32.

dass sie innerhalb der festgelegten Frist nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 98/84/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten nachzukommen oder — hilfsweise — dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen oder aber der Kommission keine derartigen Maßnahmen mitgeteilt habe.

(¹) ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 12. Juni 2002

(Rechtssache C-219/02)

(2002/C 191/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Juni 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Maria Patakia und Niels Bertil Rasmussen, Juristischer Dienst.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat,

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Juzgado de lo Social nº 3 de Orense vom 30. März 2002 in dem Rechtsstreit Rosa García Blanco gegen Instituto Nacional de la Seguridad Social und Tesorería Territorial de la Seguridad Social

(Rechtssache C-225/02)

(2002/C 191/35)

Der Juzgado de lo Social nº 3 de Orense ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss